

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 26 169

Bern, 18. August 2026

Besetzung

Oberrichterin Hubschmid Volz (Präsidentin i.V.)
Oberrichterin Weingart, Oberrichterin Gutmann
Gerichtsschreiberin Seed

Verfahrensbeteiligte

A._____

Verurteilter/Beschwerdeführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

und

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID), Kramgasse 20,
3011 Bern

Gegenstand

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des
Kantons Bern vom 16. März 2026 (2025.SIDGS.1282)

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege



Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) befand sich bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B._____ (nachfolgend JVA B._____) am 27. Februar 2026 im Verwahrungsvollzug in der Justizvollzugsanstalt C._____ (nachfolgend JVA C._____). Der Beschwerdeführer informierte die JVA C._____ am 18. April 2025 per Besprechungsantrag, dass er sich für eine Nespresso-Promoaktion registriert habe, durch die ihm CHF 200.00 auf sein persönliches Kundenkonto gutgeschrieben worden sei. Um die Kaffeekapseln unter Angabe seines persönlichen Kontos bestellen und so die Gutschrift einlösen zu können, ersuchte der Beschwerdeführer bei der zuständigen Person der JVA C._____ um eine Ausnahmegewilligung. Dies wurde seitens der JVA C._____ mit Schreiben vom 5. Mai 2025 abgelehnt.
2. Am 21. Mai 2025 beantragte der Beschwerdeführer bei der Bereichsleiterin Vollzugskoordination erneut eine Ausnahmegewilligung, welche ebenfalls abgelehnt wurde. Der Beschwerdeführer ersuchte daraufhin um Erlass einer anfechtbaren Verfügung.
3. Am 25. Juni 2025 erliess die JVA C._____ die entsprechende Verfügung und wies das Gesuch des Beschwerdeführers ab (vgl. amtliche Akten SID pag. 1 ff.).
4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. Juli 2025 Beschwerde beim Amt für Justizvollzug (nachfolgend: AJV) und stellte folgende Anträge (vgl. amtliche Akten SID pag. 4 ff.):
 1. Die privat getätigte und privat bezahlte Bestellung und die Einfuhr von Waren z.B. aus dem externen Nespresso-Shop, welche über die Betreuer problemlos getätigt werden kann, insbesondere der originalen Nespresso-Kapseln, seien zu genehmigen. Allenfalls sei die Verfügung zur Bewilligung an die JVA C._____ zurückzuweisen.
 2. Das Verbot, Rechnungen von Waren von externen Konten zu begleichen, soll aufgehoben werden.
 3. Das Verbot, innerhalb des Kontingentes originale und originalverpackte Waren von externen Anbietern zu erhalten, ist aufzuheben.
 4. Die o.e. Einschränkungen bzw. die Verbote zur Wareneinfuhr seien ersatzlos zu streichen. Insbesondere, wenn es sich um dieselben Waren handelt, die auch über eine Online-Bestellung getätigt werden können wie z.B. Kaffeekapseln, Honig etc.
 5. Die Hausordnung sei dahingehend anzupassen.
 6. Es sei die URP zu gewähren.
 7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
5. Nach erfolgloser Durchführung des Einigungsverfahrens informierte das AJV den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. August 2025 darüber, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde zu spät eingereicht habe. Weiter wurde der Beschwerdeführer – wie bereits von der JVA C._____ – darauf hingewiesen, dass die Nespresso-Gutschrift den Zweck eines Gutscheins erfülle und daher gemäss

Art. 41 Abs. 2 Bst. h JVG sowie Bst. h des Anhangs zum Disziplinarreglement der JVA C._____ untersagt sei. Da der Beschwerdeführer um Weiterbehandlung der Beschwerde bat, leitete der Rechtsdienst des AJV die Beschwerde am 28. August 2025 der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend: SID) zur Durchführung eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens weiter (amtliche Akten SID pag. 9).

6. Auf die Beschwerde trat die SID mit Entscheid vom 16. März 2026 nicht ein. Es wurden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben (vgl. pag. 7 ff.).
7. Am 8. April 2026 erhob der Beschwerdeführer beim Obergericht Beschwerde gegen den Entscheid der SID vom 16. März 2026 und stellte folgende Anträge (vgl. pag. 1 ff.):
 1. Der Entscheid sei zur Neubeurteilung an die SID BE zurückzuweisen.
 2. Auf URP.
 3. Das Gefängnis B._____ sei anzuweisen, dass die Akteneinsicht als bedeutender Teil der Verfahrensrechte von Gefangenen zu gewähren sei und die Akten abzugeben seien.
 4. Auf Akteneinsichtsgesuch zum betreffenden Fall als Ergänzung zu den eigenen Akten.
 5. Weiter sei B._____ anzuweisen, verschlossene Briefsendungen an Behörden wie das SID / das BVD oder die Gerichte nach Abgabe durch den Betroffenen der Post zu übergeben und nicht ständig mit grosser Willkür zu behandeln und sogar nicht abzusenden, sondern zurückzubehalten oder -zugeben.
 6. Weiter sei nach Erhalt der / sämtlicher Akten eine neue Frist anzusetzen, Beweise darzubringen.
 7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

8. Gestützt auf diese Eingabe eröffnete die 1. Strafkammer am 15. April 2026 ein Beschwerdeverfahren und forderte die SID auf, innert Frist eine Stellungnahme sowie die Vollzugsakten des Beschwerdeführers einzureichen (pag. 11 ff.).
9. Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 29. April 2026 den Antrag, ihm seien die Akten seit pag. 27 in Kopie zuzusenden, insbesondere die Beschwerde vom 8. April 2026, da diese nicht habe kopiert werden können (pag. 21).
10. Mit Schreiben vom 4. Mai 2026 beantragte die SID die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege enthielt sich die Vorinstanz eines formellen Antrags. Ergänzend teilte die SID mit, dass der Beschwerdeführer die Frist zur Erhebung der Beschwerde bei der SID doch eingehalten habe (pag. 23 f.).
11. Mit Verfügung vom 6. Mai 2026 wurde dem Beschwerdeführer eine Kopie der Akten 2025.SIDGS.1282 zugestellt (pag. 25 ff.).
12. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 13. Mai 2026 auf eine Stellungnahme (pag. 28).
13. Innert der mit Verfügung vom 19. Mai 2026 gewährten Frist gelangte beim Obergericht die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2026 ein (pag. 33 ff.). Darin hielt der Beschwerdeführer sinngemäss an den gestellten Anträgen fest und nahm Stellung zur Vernehmlassung der SID (pag. 33 ff.).
14. Mit Verfügung vom 10. Juni 2026 wurde der Schriftenwechsel geschlossen, die Zusammensetzung der Kammer bekannt gegeben und der schriftliche Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 37 f.).

II. Formelles

15. Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11) beurteilen die Strafkammern des Obergerichts Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der SID im Bereich des Justizvollzugs. Die 1. Strafkammer ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 53 JVG nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), soweit das JVG keine besonderen Bestimmungen enthält. Namentlich finden die Art. 79 und Art. 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG).
16. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht bzw. war betreffend Rechtsverweigerung und -verzögerung an keine Frist gebunden (vgl. Art. 52 Abs. 1 JVG, Art. 81 VRPG; HERZOG, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 15 zu Art. 67 VRPG und N 6 zu Art. 81 VRPG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 79 VRPG).

17. Der Beschwerdeentscheid ist wie das Beschwerdeverfahren auf den Streitgegenstand begrenzt. Der Streitgegenstand bezeichnet den Umfang, in dem das mit der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis oder ein anderer Rechtsakt umstritten ist. Das Anfechtungsobjekt stellt die äussere Grenze des möglichen Streitgegenstands dar. Zur Bestimmung des Streitgegenstands ist somit von der angefochtenen Verfügung bzw. vom angefochtenen Akt auszugehen, dem sog. Anfechtungsobjekt. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnen die Parteien den Streitgegenstand grundsätzlich mit ihren Anträgen, wenn nötig mit Rückgriff auf die Begründung (DAUM, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 12 zu Art. 72 VRPG).
18. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Beschwerdeentscheid der SID vom 16. März 2026. Im Verfahren vor der SID wurde die Verfügung der JVA C._____ vom 25. Juni 2025, in welcher es um die Ausnahmegewilligung für das Bestellen von Kaffeekapseln bei Nespresso ging, als Anfechtungsobjekt behandelt.
19. Die Beschwerde muss von Gesetzes wegen einen Antrag und eine Begründung enthalten (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die Praxis ist bei Laieneingaben nicht allzu streng. Dem Antragserfordernis ist bereits Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme der Begründung sinngemäss ergibt, was angebeht wird (DAUM, a.a.O., N 18 zu Art. 32 VRPG). An die Begründung einer Beschwerde werden sodann praxisgemäss auch keine hohen Anforderungen gestellt, obwohl sie ebenfalls zu den wesentlichen Elementen einer Parteieingabe gehört. Es reicht aus, wenn aus einem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern (in welchen Punkten) und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung muss sich aber wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, weshalb dieser unrichtig sein soll, d.h. welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind. Auch von Laien wird mithin erwartet, dass sie dartun, inwiefern und aus welchen Gründen sie dem angefochtenen Entscheid nicht zustimmen können (DAUM, a.a.O., N 13 und N 22 zu Art. 32 VRPG).
20. Der Laienbeschwerde vom 8. April 2026 sowie der Replik des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2026 kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer mit dem Nichteintretensentscheid der SID nicht einverstanden ist und er daher eine Neubeurteilung durch die SID fordert. Weiter rügt er sinngemäss eine Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung, indem er vorbringt, dass er ein aktuelles und praktisches Interesse am Entscheid gehabt hätte, wenn der Entscheid schneller gefällt worden wäre und dass die Vorinstanz den Entscheid absichtlich verschleppt habe, um argumentieren zu können, dass der Beschwerdeführer keinen Nutzen mehr an einem Entscheid habe (pag. 33 ff.).
21. Ist ein negativer Prozessentscheid (z.B. Nichteintreten) angefochten, wird eine dagegen erhobene Beschwerde an die Hand genommen. Gegenstand der materiellen Prüfung ist in diesem Fall grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht

oder zu Unrecht keinen Sachentscheid gefällt hat (MÜLLER MARKUS, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl. 2021, S. 163 f. und DAUM, a.a.O., N 45 zu Art. 20a VRPG).

22. Vorliegend ist demnach im materiellen Teil zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde insoweit, als dass der Beschwerdeführer in Ziff. 3 und Ziff. 5 seiner Beschwerde vom 8. April 2026 verlangt, es seien diverse Weisungen an die JVA B. _____ zu erteilen. Diese Rechtsbegehren gehen über das Anfechtungsobjekt hinaus und können nicht Streitgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren sein. Im Übrigen ist auf die Beschwerde vom 8. April 2026 einzutreten. Die Kognition der Kammer richtet sich nach Art. 80 VRPG.

III. Zum Nichteintreten der Vorinstanz

23. Zu prüfen ist zunächst, ob die SID zu Recht nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers eingetreten ist.
24. Vorab ist festzuhalten, dass nur die Verfügungsformel (das Dispositiv) verbindlich wird und die Beschwerdebehörde das Recht innerhalb des Streitgegenstandes gemäss Art. 20a VRPG von Amtes wegen anzuwenden hat. Aus diesem Grund ist die Rechtsmittelinstanz nicht an die vorinstanzliche Begründung gebunden. Die Rechtsmittelinstanz kann ihren Entscheid anders begründen als die Vorinstanz und eine falsche Begründung durch die von ihr als richtig erachtete ersetzen, selbst wenn sie zum gleichen Ergebnis gelangt (sog. Motivsubstitution; HERZOG, a.a.O., N 17 zu Art. 72 VRPG).
25. Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid vom 16. März 2026 damit, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde verspätet eingereicht habe. Bezüglich der Anträge zur allgemeinen Einfuhr von Waren sowie der Anpassung der Hausordnung hielt sie zudem fest, dass diese Anträge über das Anfechtungsobjekt hinausgehen würden (pag. 7 ff.).
26. Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, der Vorhalt der Vorinstanz, der Brief sei zu spät gestempelt worden, sei falsch bzw. lasse die Regel ausser Acht, dass Beschwerden im Kanton Bern am letzten Tag der Frist übergeben werden können. Die Übergabe habe fristgerecht am 28. Juli 2025 stattgefunden. Wenn die Behörde den Brief erst am nächsten Tag absende, liege das nicht im Ermessen des Beschwerdeführers (pag. 1 ff.).
27. In ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2026 führt die SID aus, das Vorbringen des Beschwerdeführers bzgl. der rechtzeitigen Abgabe seiner Beschwerde an das Personal der JVA C. _____ erweise sich als zutreffend. Die Bestätigung der JVA C. _____ über die Entgegennahme der Eingabe, die sich auf der Rückseite des Schreibens des Beschwerdeführers betreffend die Weiterbehandlung seiner Beschwerde an das AJV vom 24. August 2025 befinde, sei von der Vorinstanz erst nachträglich in den Akten des Einigungsverfahrens festgestellt worden. Daher sei

davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Frist zur Erhebung der Beschwerde bei der SID eingehalten habe (pag. 23). Dennoch sei der Nichteintretensentscheid korrekt. Dies, da zum Urteilszeitpunkt kein schutzwürdiges Interesse mehr an der Beurteilung des Antrags vorgelegen habe. Die umstrittene Gutschrift sei nur bis am 7. März 2026 einlösbar und daher beim Erlass des Beschwerdeentscheides nicht mehr einsetzbar gewesen. Daher hätte der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Guttheissung des Antrages keinen praktischen Nutzen mehr gehabt.

Auf die weiteren Anträge des Beschwerdeführers (allgemeine Einfuhr von Waren sowie Anpassung der Hausordnung) sei bereits mit Blick auf den Streitgegenstand bzw. die Zuständigkeit nicht einzutreten gewesen.

28. In seiner Replik vom 5. Juni 2026 führte der Beschwerdeführer bzgl. der von der SID neu vorgebrachten Begründung des Nichteintretensentscheids aus, die Argumentation, dass durch einen Antrag vom 28. Juli 2025 kein schutzwürdiges Interesse bestehe, da die Gutschrift nur bis am 7. März 2026 habe eingelöst werden können, sei nicht nachvollziehbar. Hätte die Vorinstanz seine Nachfragen ernstgenommen, in denen er mehrfach auf die Dringlichkeit hingewiesen habe, scheine eine Frist von rund 9 Monaten durchaus genügend, um einen derart unkomplizierten Entscheid zu fällen. Es mache den offensichtlichen Anschein, dass die Vorinstanz vorsätzlich den Entscheid verschleppt habe, um nachher genauso zu argumentieren zu können (pag. 33 ff.).
29. Wie die SID in ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2026 korrekt ausgeführt hat, ist die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Verfügung der JVA C. _____ rechtzeitig eingereicht worden. Im Beschwerdeentscheid vom 16. März 2026 wurde somit seitens der SID zu Unrecht geltend gemacht, dass aufgrund der verspäteten Einreichung der Beschwerde nicht darauf eingetreten werde. Seitens der SID korrekt festgehalten wurde hingegen, dass die weiteren Anträge des Beschwerdeführers (allgemeine Einfuhr von Waren sowie Anpassung der Hausordnung) ausserhalb des Anfechtungsobjekts liegen, weshalb das Nichteintreten diesbezüglich zu Recht erfolgt ist.
30. Neben der fristgerechten Einreichung der Beschwerdeschrift wird weiter vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer beschwerdebefugt ist. Die Beschwerdelegitimation setzt unter anderem voraus, dass die beschwerdeführende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschwerdeentscheids hat (Art. 79 Abs. 1 Bst. c VRPG). Die Schutzwürdigkeit des Anfechtungsinteresses bedingt grundsätzlich dessen Aktualität und praktische Relevanz, weshalb sich der Ausgang des Beschwerdeverfahrens im Urteilszeitpunkt (noch) auf die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person auswirken können muss. Trotz fehlenden oder weggefallenen aktuellen und praktischen Interesses ist ausnahmsweise auf eine Beschwerde gleichwohl einzutreten, wenn eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten ist, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen und die wegen der Dauer des Verfahrens kaum je rechtzeitig einer endgültigen Beurteilung zugeführt werden kann (PFLÜGER, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage 2020, N 18 zu Art. 65

VRPG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nur zurückhaltend anzunehmen. Eine solche liegt vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage richterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen. Soweit es bei der aufgeworfenen Frage hingegen lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall geht, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (Urteil des Bundesgerichts 4A_669/2024 vom 29.01.2025 E. 1.2).

31. Die umstrittene Nespresso-Gutschrift auf dem persönlichen Kundenkonto des Beschwerdeführers war bis am 7. März 2026 einlösbar. Die Nespresso-Gutschrift war somit bereits beim Erlass des Beschwerdeentscheids der SID vom 16. März 2026 nicht mehr einlösbar, weshalb der Beschwerdeführer auch kein aktuelles und praktisches Interesse mehr an der Sache hatte. Selbst ein positiver Entscheid der SID und die Erteilung einer Ausnahmegewilligung hätte die tatsächliche und rechtliche Situation des Beschwerdeführers nicht mehr beeinflussen können, da die Gutschrift nicht mehr hätte eingelöst werden können. Die Vorinstanz hat daher in ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2026 zu Recht festgehalten, dass beim Erlass des Beschwerdeentscheids der SID kein schutzwürdiges Interesse mehr an der Beurteilung bestand, weshalb auch gestützt auf diese Begründung ein Nichteintretensentscheid gefällt worden wäre.
32. Weiter stellt sich auch keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, so dass ausnahmsweise vom Erfordernis eines aktuellen und praktischen Interesses abzusehen wäre. Auch seitens Beschwerdeführer wird nicht geltend gemacht, wonach sich bzgl. der Nespresso-Gutschrift Rechtsfragen grundlegender Art stellen würden. Folglich ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers eingetreten.
33. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV. Zur Verletzung des Beschleunigungsgebots

34. Der Beschwerdeführer brachte im oberinstanzlichen Verfahren erstmals vor, die Vorinstanz habe den Entscheid vorsätzlich verschleppt, um vorbringen zu können, dass es ihm an einem schutzwürdigen Interesse fehle (pag. 35). Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2026 sind als Rechtsverzögerungsbeschwerde entgegenzunehmen, welche – wie bereits erwähnt – an keine Frist gebunden ist (vgl. Ziff. 15 hiavor).
35. Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) hat jede Person im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Behandlung innert angemessener Frist. Aus den genannten Bestimmungen wird rechtsprechungsgemäss das Verbot der formellen Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung abgeleitet (Urteil des Bundesgerichts 2C_61/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 3.1). Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die Behörde in einer ihr form- und fristgerecht

unterbreiteten Angelegenheit keine Verfügung bzw. keinen Entscheid trifft, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (MÜLLER, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage, N 92 zu Art. 49 VRPG mit weiteren Verweisen). Von einer Rechtsverzögerung wird namentlich dann gesprochen, wenn die zum Handeln verpflichtete Behörde ein Verfahren ungebührlich verschleppt und damit gegen das sog. Beschleunigungsgebot verstösst. Dieses besagt, dass ein Verfahren entweder innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist oder – falls eine solche Fristbestimmung fehlt – innert angemessener Frist beendet wird. Die Dauer des Verfahrens vor einer Behörde bemisst sich vom Zeitpunkt an, in dem das Verfahren vor der Behörde rechtshängig geworden ist (MÜLLER, a.a.O., N 96 zu Art. 49 VRPG). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer bestimmt sich in erster Linie nach den einschlägigen Fristen in der Spezialgesetzgebung oder, falls keine Vorschriften zur Verfahrensdauer bestehen, nach der Natur der Sache und den gesamten übrigen Umständen. Massgebend sind damit eine allfällige Ordnungsfrist, die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit und Komplexität der Materie und das Verhalten der Beteiligten (MÜLLER, a.a.O., N. 97 zu Art. 49 VRPG).

36. Welche Verfahrensdauer als angemessen gilt, kann nicht nach starren Regeln bestimmt werden. Die Überschreitung gesetzlicher (oder staatsvertraglicher) Fristen für die Behandlung von Parteieingaben begründet eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen einer Rechtsverzögerung. Beim Fehlen solcher Fristen ist die angemessene Verfahrensdauer im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dabei sind insbesondere die Art und Natur des Verfahrens, der Umfang und die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Privaten und der Behörden, die Bedeutung der Sache für die Betroffenen sowie die für die Sache spezifischen Entscheidungsabläufe zu berücksichtigen. Entscheidend für die Feststellung einer Rechtsverzögerung ist, ob sich die Umstände, die zur Verlängerung des Verfahrens geführt haben, objektiv rechtfertigen lassen (BSK BV-WALDMANN, Art. 29 N 26).
37. Erscheint die Gesamtdauer des Verfahrens als völlig unverhältnismässig, kann eine Verletzung des Beschleunigungsverbots festgestellt werden, ohne dass andere Faktoren ausführlich berücksichtigt werden müssen. Scheint die Gesamtdauer prima facie nicht übermässig lange, muss geprüft werden, ob die lange Verfahrensdauer auf eine Verzögerung der Behörden zurückzuführen ist bzw. ob einzelne Perioden von nicht zu rechtfertigender Untätigkeit ("krasse Zeitlücken") bestehen. Solche können grundsätzlich jede Phase des Verfahrens betreffen (BSK StPO-SUMMERS, Art. 5 N 8). Da man von der Behörde nicht verlangen kann, dass sie sich andauernd mit einer einzigen Angelegenheit befasst, ist es unvermeidlich, im Verfahren gewisse tote Zeiträume zu haben. Wenn keiner von ihnen von wirklich krasser Dauer ist ("durée vraiment choquante"), überwiegt die Gesamtwürdigung; Zeiten von intensiver Tätigkeit können dadurch ausgeglichen werden, dass das Dossier aufgrund anderer Geschäfte zeitweilig beiseitegelassen wurde (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3). Nach der Rechtsprechung gilt als krasse Zeitlücke, welche eine Sanktion aufdrängt, etwa eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten im Stadium der Untersuchung, eine Frist von vier Jahren für den Entscheid über eine Beschwerde gegen

eine Anklagehandlung oder eine Frist von zehn oder elf Monaten für die Weiterleitung eines Falls an die Beschwerdeinstanz (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3).

38. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Replik vom 5. Juni 2026 in pauschaler Weise, das Verfahren habe zu lange gedauert, ohne darzulegen, welche Verfahrenshandlungen konkret seines Erachtens zu lange dauerten. Hierzu ist vorab festzuhalten, dass keine spezialgesetzlichen Fristen für Beschwerdeverfahren vor der SID vorgesehen sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verfahrensdauer noch angemessen ist, sind daher die gesamten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Es ist insbesondere auf die Komplexität bzw. den Umfang der Materie sowie auf ihre Dringlichkeit und Bedeutung für die Parteien abzustellen.
39. Vorliegend hat die JVA C. _____ am 25. Juni 2025 verfügt und der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 28. Juli 2025 dagegen Beschwerde erhoben. Anschliessend wurden die Akten zwecks Durchführung eines Einigungsverfahrens an das AJV übergeben. Da das Einigungsverfahren erfolglos war, wurden die Unterlagen zur Durchführung des ordentlichen Beschwerdeverfahrens am 28. August 2025 an die SID weitergeleitet. Am 19. Dezember 2025 erliess die SID eine Verfügung und gab dem Beschwerdeführer Gelegenheit, Schlussbemerkungen einzureichen. Mit Verfügung vom 9. Januar 2026 wurden die Schlussbemerkungen des Beschwerdeführers der JVA C. _____ zur Kenntnisnahme zugestellt. Der Beschwerdeentscheid der SID erging am 16. März 2026, der Beschluss der Kammer erfolgt am 18. August 2026.
40. Nachdem die Akten der SID zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens übermittelt wurden, vergingen rund 3,5 Monate, bis seitens der SID eine Verfügung erlassen wurde. Zwischen Eingang der Schlussbemerkungen des Beschwerdeführers und dem Entscheid der SID vergingen 2 Monate. Insgesamt betrug die Verfahrensdauer bei der SID rund 6,5 Monate. Somit gab es im vorliegenden Verfahren eine Periode von 3,5 Monaten, in welcher die SID untätig war. Gründe für das Untätigbleiben der SID sind keine ersichtlich und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die SID die Verfügung vom 19. Dezember 2025 nicht bereits früher erlassen hat. Einzelnen betrachtet erscheinen 3,5 Monate für den Erlass einer Verfügung als zu lang. Die Tatsache, dass das Verfahren zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder dass einzelne Verfahrenshandlungen auch früher hätten erfolgen können, begründet aber für sich allein noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots und es ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_1316/2025 vom 18. Dezember 2025 E. 3.2; 7B_985/2025 vom 16. Oktober 2025 E. 2.4.1; je mit Hinweisen). Vorliegend handelt es sich nicht um einen komplexen oder schwierigen Fall und der Umfang der Materie ist überschaubar. Zur Dringlichkeit und Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer offenkundig ein grosses Interesse an der vorliegenden Thematik aufweist. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass es sich – bei objektiver Betrachtung – nicht um eine Angelegenheit von besonderer Dringlichkeit oder Bedeutung handelt. Im Vergleich mit der einschlägigen Rechtsprechung sind die Zeitabstände, die sich aus der vorstehenden Chronologie ergeben, sowie die gesamthafte Verfahrensdauer von 6,5 Mo-

naten, daher noch nicht als überdurchschnittlich lang zu qualifizieren. Dass zwischen Eingang der Beschwerde und Eröffnung des Entscheids mehrere Monate liegen, muss praxisgemäss hingenommen werden. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände verstösst die Verfahrensdauer nach dem Gesagten nicht gegen das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und eine Rechtsverzögerung ist somit zu verneinen. Selbst wenn das Beschleunigungsgebot verletzt worden wäre, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. h JVG sowie Bst. h des Anhangs zum Disziplinarreglement der JVA C. _____ ist der Besitz und damit auch die Verwendung von Gutscheinen untersagt. Ein Entscheid vor März 2026 hätte daran nichts geändert, weshalb der Beschwerdeführer auch in materieller Hinsicht unterlegen und seine Beschwerde abgewiesen worden wäre.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen / Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

41. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden auf CHF 2'200.00 bestimmt und grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 53 JVG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG sowie Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 und Art. 51 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Ein Parteikostenersatz ist nicht geschuldet (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG). Der Beschwerdeführer stellte indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.
42. Gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG wird die gesuchstellende Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten befreit, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ihr ein amtlicher Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es erfordern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Wenn sich Gewinn- und Verlustchancen ungefähr die Waage halten oder wenn das Ob-siegen nur wenig unwahrscheinlicher erscheint, liegt keine Aussichtslosigkeit vor. Massgeblich ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zum Prozess entschliessen würde (VON BÜREN, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage, N 30 ff. zu Art. 111 VRPG). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zu der Zeit, in der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde. Je schwieriger und je umstrittener die sich stellenden Fragen sind, umso eher ist von genügenden Gewinnaussichten auszugehen. Insbesondere darf bei heiklen entscheiderelevanten Rechtsfragen nicht zu Ungunsten des Gesuchstellers Aussichtslosigkeit angenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_173/2018 vom 5. Juli 2018 E. 4.3 mit Hinweisen).

43. Dem Beschwerdeführer wurde bereits mit Schreiben des AJV vom 19. August 2025 mitgeteilt, dass das AJV der Auffassung sei, dass seine Beschwerde verspätet eingereicht worden sei. Aus diesem Grund werde davon ausgegangen, dass die SID nicht auf die Beschwerde eintreten werde. Das AJV erteilte dem Beschwerdeführer zudem eine materielle Einschätzung des Sachverhalts und wies ihn erneut darauf hin, dass Gutscheine in der JVA C._____ untersagt seien und dass die Nespresso-Gutschrift als Gutschein zu qualifizieren sei. Der Beschwerdeführer hielt bekanntlich an seiner Beschwerde fest und bat um deren Weiterbehandlung, unterliess es aber, sich zur angeblich verspäteten Eingabe seiner Beschwerde zu äussern. Dies tat er erst in der Beschwerde vom 8. April 2026.
44. Für die Kammer steht fest, dass vorliegend keine realistische Aussicht auf Guttheissung der Beschwerde bestand, das Verfahren mithin von vornherein aussichtslos war. Wie dargelegt erwies sich die Einschätzung des AJV sowie auch der SID, dass die Beschwerde verspätet eingereicht wurde, als falsch. Mit dem AJV sowie der JVA C._____ steht allerdings auch für die Kammer fest, dass die Nespresso-Gutschrift ein Gutschein i.S.v. Art. 41 Abs. 2 Bst. h JVG sowie Bst. h des Anhangs zum Disziplinarreglement der JVA C._____ ist und die Verwendung der Gutschrift daher untersagt ist. Es bestand mit anderen Worten – unabhängig von den Prozessvoraussetzungen – auch in materieller Hinsicht keine realistische Chance auf Guttheissung der Beschwerde und Gewährung der Ausnahmegewilligung für das Bestellen der Kaffeekapseln mittels Nespresso-Gutschrift. Die Erwägungen der JVA C._____ in der Verfügung vom 25. Juni 2025 und in der Stellungnahme vom 6. August 2025 (vgl. Eingewiesenen-Dossier JVA C._____ pag. 813) sowie die Erwägungen des AJV im Schreiben vom 19. August 2025 waren dem Beschwerdeführer bekannt. Bereits aus dem Besprechungsantrag des Beschwerdeführers vom 18. April 2025 geht im Übrigen hervor, dass der Beschwerdeführer bereits vor Einleitung des vorliegenden Verfahrens um den Bestellprozess der Nespresso-Kapseln und um die Tatsache, dass Bestellungen mit seinem persönlichen Kundenkonto nicht möglich sind, wusste. Bei vernünftiger Überlegung hätte sich der Beschwerdeführer daher nicht zum Prozess entschieden. Die Verlustchancen des Beschwerdeführers überwogen die Gewinnaussichten, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowohl für das vorinstanzliche als auch das oberinstanzliche Verfahren abzuweisen ist. Da die Vorinstanz keine Verfahrenskosten erhoben hat, werden dem Beschwerdeführer lediglich die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'200.00 auferlegt.
45. Für die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 53 JVG i.V.m. Art. 112 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 119 Abs. 6 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]).

Die 1. Strafkammer beschliesst:

1. Die Beschwerde vom 8. April 2026 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. Für den Entscheid über dieses Gesuch werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren vor Obergericht, bestimmt auf CHF 2'200.00, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Verurteilten/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Justizvollzugsanstalt C. _____

Bern, 18. August 2026

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Hubschmid Volz

Die Gerichtsschreiberin:

Seed

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.